Bebauungsplan Nr. 1869 "Heisterholzwinkel" Verfahren zu Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das ca. 7.230 ha große Plangebiet war Bestandteil des Bebauungsplan Nr. 1829 zur Entwicklung des Vinzenzkrankenhauses. Da es für die Entwicklung des Krankenhauses nicht benötigt wird, wird die Fläche aus dem Bebauungsplanentwurf Nr. 1829 herausgenommen und als eigenständiges Bebauungsplanverfahren Nr. 1869 weitergeführt. Auf der bisher unbebbauten Fläche sollen eine Kindertagesstätte und Wohnbebauung entwickelt werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13 a BauGb.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet besteht aus einer Grünlandfläche. Diese wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1892 im Jahr 2016 von der NZO GmbH als artenarmes Intensivgrünland trockener Mineralböden kartiert. Des Weiteren wurden auf der Fläche verinzelte, junge Gehölze und im Westen der Fläche Exemplare des Riesen-Bärenklau erfasst. Die Untersuchung von Avifauna und Feldermäusen hat ergeben, dass die Fläche lediglich vom Star als Nahrungshabitat und in den Randbereichen mit geringer Jagdaktivität von der Zwergfledermaus genutzt wird.

Derzeit ist die Fläche unversiegelt und begrünt. Dadurch kann Regenwasser ungehindert versickern. Die Begrünung hat einen positiven Effekt auf das Kleinklima.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung ist mit einem Verlust von Gehölzen und damit mit einschränkenden Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen sowie einer zunehmenden Versiegelung zu rechnen. Damit einhergehend erfolgt ein genereller Lebensraumverlust sowie ein Verlust von Freiflächen und deren Bedeutung für die Faktoren Boden und Wasser. Ein negativer Einfluss auf das Kleinklima ist nicht auszuschließen.

Auf dem Grundstück Röhrichtweg 9 wurde in den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzen Brutreviere der Heckenbraunelle und des Zilpzalp nachgewiesen.

Eingriffsregelung

Auf Grund der bestehenden Baurechte findet die Eingriffsregelung keine Anwendung.

Artenschutz

Notwendige Baumfällungen sollten nach §39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. Septmber durchgeführt werden.

Gemäß §40 Abs. 1 BNatSchG sind für nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten, in diesem Fall aber besonders des Menschen, entgegen zu wirken. Die vorhandenen Exemplare des Riesen-Bärenklau im Westen der Fläche sind fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen oder vor Ort zu vernichten.

Baumschutz

Die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover findet Anwendung. Für zu erhaltende Gehölze im Baustellenbereich sind vor Baubeginn Maßnahmen nach DIN 19820 und RAS-LP 4 umzusetzen. Besonders die Gehölze im Übergang zu den Nachbargrundstücke Röhrichtweg 7 und 9 sind durch einen Schutzzaun im Abstand von 1,5 m zum Kronentraufenbereich, bzw. Strauchkörper, zu schützen und dürfen nicht entfernt werden.

Hannover, 27.06.2018